

§ 21a Oö. KBG

Oö. KBG - Oö. Kinderbetreuungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Der Rechtsträger hat seine Absicht, den Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzustellen oder nach einer Einstellung den Betrieb wieder aufzunehmen, der Bildungsdirektion sowie der Standortgemeinde spätestens ein Jahr im Vorhinein schriftlich anzuzeigen. (Anm: LGBI. Nr. 25/2019, 47/2019)

(Anm: LGBI. Nr. 59/2010)

In Kraft seit 01.09.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at